

**Deutsches Generalkonsulat
für Kanada.**

Montreal,

Ottawa, den 24. Dezember 1938

J. Nr. 1279

Betrifft: Verzollung von Andenken-Artikeln et
anlaesslich des englischen Koenigsbesuchs
in Kanada.

27
Eing.: 27. DEZ 1938
Geb. Nr.
Unt.

- 1 Anlage (doppelt)
- 4 Durchschlaege
(davon 2 fuer RFA)

Auf Grund einer Order in Council vom 2. d.M. hat der Minister fuer Staatseinkuenfte den Verzollungswert fuer Artikel aller Art, die zur Verwendung beim Besuch oder als Andenken an den Besuch des englischen Koenigspaares im naechsten Mai eingefuehrt werden, auf das Doppelte des normalen Verzollungswertes festgesetzt, soweit die Waren aus Laendern stammen, die in Kanada nicht im Genuss des britischen Praeferenztarifs oder eines niedrigeren Tarifs sind.

Die in Frage kommenden Gegenstaende sind in dem in zwei Abdruecken beigefuegten APPRAISERS' BULLETIN vom 19.d.M. im einzelnen naeher beschrieben.

Die Dumpingklausel kommt in Anwendung, auch auf Kon-signationswaren. Nicht betroffen von der Festsetzung sind Waren, die gutglaeubig gekauft und bis zum 19. Dezember nach Kanada unterwegs gewesen sind.

Die Verfuegung bleibt in Kraft fuer Einfuehren bis zum 1. Juni 1939.

Die uebeliche Anzahl des Bulletins wird besonders vorgelegt. gez. Windels.

An das

Auswaertige Amt

B e r l i n .

V. / H. / K. / 2. K. / y. z. d. e.

Kanad. Zollbest.

w